

09.12.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - Fz

zu **Punkt** ... der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur
Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungs-
reformgesetz - StrERG)****A.****Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21. Hauptempfehlung zu Ziffer 2Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrERG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 7 Absatz 3 Satz 2 StrERG-E vorgesehene Anhebung der Entschädigung für die Freiheitsentziehung auf 200 Euro ab dem 183. Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht erforderlich und sollte daher gestrichen werden.

Es wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass das bisherige Prinzip des pauschalieren immateriellen Schadensersatzes beibehalten wird. Denn der Gesetzgeber hat die schwierige Frage der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes bewusst durch eine Pauschalierung nach Tagessätzen gelöst. Dadurch können zwar keine individuellen Besonderheiten berücksichtigt werden, aber es sind schnelle und praktikable Entscheidungen möglich, wo andernfalls langwierige

...

Prozesse mit gutachterlichen Stellungnahmen zur individuellen Beeinträchtigung zu erwarten wären, was nicht im Sinne der Betroffenen wäre.

Diesem Prinzip würde es allerdings widersprechen, wenn man im Rahmen einer erlittenen Freiheitsentziehung nun doch individuelle Komponenten wie die Haftdauer für eine Staffelung der Pauschalen heranziehen würde. Zudem lässt sich die Frage, ab welcher Haftdauer eine höhere Haftpauschale angemessen sein soll, nur schwerlich beantworten. Oftmals sind es – jedenfalls für nicht hafterfahrene Personen – die ersten Tage in Untersuchungshaft, die am schwierigsten sind. Die Haftempfindlichkeit lässt sich nicht pauschal anhand von zeitlichen Kriterien festlegen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Zeit ab dem 183. Tag doppelt so hoch entschädigt werden soll wie die Tage vorher. Insofern wird eine Staffelung der Haftentschädigungspauschale in Tage der ersten 6 Monate Haft (100,- Euro) und ab dem 183. Tag (200,- Euro) abgelehnt.

Einer Stärkung des in § 7 Absatz 3 StrEG zugrundeliegenden Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken wird bereits mit der in § 7 Absatz 3 Satz 1 StrEG-E vorgesehenen Anhebung der Entschädigungspauschale von 75 auf 100 Euro Rechnung getragen. Wenn man berücksichtigt, dass die Pauschale erst mit Gesetz vom 30. September 2020 auf 75 Euro angehoben wurde, bildet die jetzige Erhöhung auch die Preissteigerung der vergangenen Jahre seit 2020 ab.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erhöhung des ursprünglichen Entschädigungsbetrages von bisher 75 Euro um ca. 167 % auf 200 Euro ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung nicht unangemessen hoch ist.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Erhöhung wird nachvollziehbar an § 121 Absatz 1 StPO und der gesetzgeberischen Wertung, dass eine Freiheitsentziehung von mehr als 6 Monaten besonders schwer wiegt, angeknüpft. Unklar bleibt, auf welcher Grundlage die konkrete Höhe des Entschädigungsbetrages von 200 Euro am Tag berechnet wurde.

Während die Entwicklung der Entschädigungspauschale des § 7 Absatz 3 StrEG auf eine gesetzgeberische Historie zurückblicken kann, wird im gegenständlichen Regierungsentwurf eine staffelnde Erhöhung der Pauschale erstmalig geregelt. Insbesondere im Hinblick auf die erhebliche finanzielle Belastung der jeweiligen Landeshaushalte ist es daher besonders wichtig, alle maßgeblichen Faktoren für die Bemessung der erhöhten Entschädigungspauschale nachvollziehbar darzulegen.

Anderenfalls könnte (relevant bei etwaigen zukünftigen Anpassungen der Entschädigung) der Eindruck erweckt werden, dass die erhöhte Entschädigungspauschale immer das Doppelte der „normalen“ Entschädigungspauschale betragen soll.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Hauptempfehlung zu Ziffer 4

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 10 Absatz 2 und 3 StrEG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft hat den Berechtigten über Folgendes zu belehren:

1. das Antragsrecht und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 sowie
2. die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung und die dabei zu beachtende Frist (§ 205 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).“

Folgeänderung:

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für den neugefassten § 10 Absatz 2 StrEG-E besteht keine praktische Notwendigkeit. Im Gegenteil führt er zu einer Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und einer unnötigen Kostenbelastung.

Der Gesetzesentwurf sieht für alle durch eine Grundentscheidung wegen erlittener Freiheitsentziehung zu Entschädigung berechtigten Personen die Ausstellung eines Berechtigungsnachweises für eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren vor. Ziel dieser Beratung soll die Klärung sein, ob die betroffene Person über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend machen kann und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe für die Vertretung im weiteren Verfahren vorliegen (BR-Drs. 556/24, S. 13).

Durch die vorgesehene verpflichtende Erteilung eines Berechtigungsnachweises für alle durch eine Grundentscheidung wegen erlittener Freiheitsentziehung zu Entschädigung berechtigten Personen entstünde ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Staatsanwaltschaften. Dem steht kein adäquater Nutzen gegenüber.

Die bestehende Rechtslage und die bestehende Praxis haben sich bewährt.

Schon nach derzeitiger Rechtslage ist eine für die betroffene Person kostenlose anwaltliche Beratung möglich: Wurde gegen einen Anspruchsteller Untersuchungs- oder anderweitige Haft vollzogen, liegt stets ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Das Pflichtverteidigermandat endet erst mit der Herbeiführung der Grundentscheidung nach § 8 StrEG, da diese Entscheidung noch zum Strafverfahren selbst zählt. Erfahrungsgemäß erhält der für das Strafverfahren bestellte Verteidiger im Entschädigungsfalle regelmäßig das Mandat für das Betragsverfahren. Bestehen möglicherweise Ansprüche auf eine materielle Haftentschädigung, werden diese mit den weiteren Entschädigungsansprüchen zusammen geltend gemacht, was im Übrigen im Gebühreninteresse des neu mandatierten Rechtsanwalts liegt. Seine Gebühren für die Vertretung im Betragsverfahren bestimmen sich nach § 13 RVG. Die Gebühr nach VV RVG Nr. 2300 umfasst auch eine Beratung des Mandanten. Die insoweit entstehenden Rechtsanwaltsgebühren sind bereits nach geltender Rechtslage als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig. Eine parallele, über die Landesjustizhaushalte zusätzlich zu finanzierende Beratungshilfe ist damit überflüssig.

Durch die Ausweitung der Belehrungspflichten werden die betroffenen Personen überdies hinreichend in die Lage versetzt, etwaige über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend zu machen.

Durch den Wegfall der in § 10 Absatz 2 StrEG-E geregelten kostenfreien anwaltlichen Erstberatung wird der bisherige § 10 Absatz 3 StrEG-E nunmehr § 10 Absatz 2 StrEG-E. Dieser ist um die bisher in § 10 Absatz 3 Nummer 2 StrEG-E vorgesehene Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Belehrung über die kostenfreie anwaltliche Erstberatung zu bereinigen, die entfällt.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b (Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis)

Teil 2 Abschnitt 4 RVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Höhe der Erstberatungsgebühr Nummer 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) zu prüfen.

Begründung:

Die vorgesehene Gebührenhöhe von 190 Euro erscheint in Relation zu dem inhaltlichen Aufwand der Erstberatung erheblich übersetzt.

Das Strafrechtsentschädigungsverfahren ist zweigeteilt: Es besteht aus einem Grund- und einem Betragsverfahren. Während das Grundverfahren zur Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse dem Grunde nach dient, wird im Betragsverfahren die Höhe der dem Beschuldigten aus der Staatskasse zu leistenden Entschädigung festgesetzt. Die Entschädigungsgrundentscheidung ist bereits grundsätzlich von Amts wegen zusammen mit der Kosten- und

Auslagenentscheidung im Hauptsacheverfahren zu treffen.

Mit der Erstberatungsgebühr Nummer 2400 VV-RVG sollen somit lediglich die anwaltlichen Tätigkeiten im Betragsverfahren abgegolten werden. Dementsprechend dürfte die Tätigkeit eines im Betragsverfahren tätigen Rechtsanwalts in qualitativer und in quantitativer Hinsicht regelmäßig geringer sein als die eines nach Maßgabe von § 34 RVG tätigen Rechtsanwalts.

Vor diesem Hintergrund ist der Rückgriff auf den Höchstbetrag in § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG zu weitgehend. Vielmehr dürfte ein ganz erheblicher Abschlag sachlich geboten sein; auch weil die Gebühr Nummer 2400 VV-RVG aus der Staatskasse zu zahlen ist, während der Kostenschuldner im Fall von § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG der Rechtsuchende selbst ist. Die Schonung öffentlicher Kassen stellt bei Vergütungsregelungen eine vernünftige Erwägung des Gemeinwohls dar (vgl. BVerfGE 101, 331 [349] = NJWE-FER 2000, 117).

Ein Bedürfnis für einen finanziellen Anreiz zur Mandatsübernahme wird nicht gesehen, weil der für das Strafverfahren bestellte Verteidiger im Entschädigungsfall regelmäßig von dem Betroffenen auch das Mandat für das Betragsverfahren erhalten dürfte.

B.

5. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.